

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

CIII6@bmukn.bund.de

- Per Mail und im Online-Survey-Tool -

04.08.2026 / 

**Stellungnahme des DBVW zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle
der Ersatzbaustoffverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung.

Der DBVW begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Verordnungsgebers, den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zu vereinfachen, bürokratischen Aufwand zu reduzieren und bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Aus Sicht der Wasserwirtschaft darf eine Vereinfachung jedoch nicht zu einer Schwächung des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes führen. Die öffentliche Wasserversorgung ist auf einen vorsorgenden und langfristig wirksamen Schutz der Grundwasserressourcen angewiesen. Vor diesem Hintergrund sieht der DBVW bei einzelnen Regelungen des Entwurfs Nachbesserungsbedarf.

1. Schutzstatus von Wasserschutzgebieten darf nicht abgeschwächt werden

Besonders kritisch bewertet der DBVW die vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 6 Satz 6 Ersatzbaustoffverordnung. Danach sollen künftig nur noch Regelungen aufgrund des § 52 WHG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 53 WHG, Vorrang vor den

Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung genießen. Der bisherige Verweis auf § 51 WHG entfällt.

Nach Auffassung des DBVW besteht die Gefahr, dass hierdurch das bislang bestehende Schutzniveau in Wasserschutzgebieten faktisch abgesenkt wird. Zahlreiche Schutzgebietsverordnungen wurden lange vor Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung erlassen und enthalten naturgemäß keine ausdrücklichen Regelungen zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe. Dies darf nicht dazu führen, dass der Einsatz solcher Materialien künftig erleichtert wird, obwohl die Verordnungen dem Schutz von Trinkwasserressourcen dienen.

Der DBVW fordert daher, den bisherigen Vorrang wasserrechtlicher Schutzregelungen ausdrücklich beizubehalten. Unabhängig davon sollte der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in Wasserschutzgebieten grundsätzlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein. Mindestens sollte eine verpflichtende Bewertung möglicher Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung auf Kosten des Vorhabenträgers vorgeschrieben werden.

2. Anzeigefristen in Wasserschutzgebieten dürfen nicht verkürzt werden

Der DBVW lehnt die vorgesehene Verkürzung der Anzeigefrist nach § 22 Abs. 2 Ersatzbaustoffverordnung für Einbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten von bislang vier Wochen auf künftig zehn Tage ab.

Die bisherige Frist ermöglicht den zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls betroffenen Wasserversorgungsunternehmen eine sachgerechte Prüfung der geplanten Maßnahme. Eine Frist von lediglich zehn Tagen reicht in der Praxis vielfach nicht aus, um fachliche Bewertungen vorzunehmen oder notwendige Beteiligungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei komplexeren Vorhaben oder in sensiblen Schutzgebieten.

Der DBVW fordert daher, die bisherige Anzeigefrist von vier Wochen beizubehalten.

3. Einstufung von Sand als günstige Grundwasserdeckschicht kritisch überprüfen und langfristige Veränderungen der Grundwasserstände berücksichtigen

Mit den neu vorgesehenen Absätzen 8a bis 8c des § 19 sollen die Anforderungen an Grundwasserdeckschichten neu strukturiert werden. Danach werden unter bestimmten Voraussetzungen auch sandige Deckschichten den „günstigen Eigenschaften“ zugeordnet.

Aus Sicht des DBVW ist diese Einstufung fachlich nicht überzeugend. Sand weist grundsätzlich eine hohe Durchlässigkeit und damit nur eine begrenzte Rückhaltewirkung gegenüber gelösten Schadstoffen auf. Die Zuordnung von Sand zu den günstigen Deckschichten erscheint daher nicht sachgerecht und sollte überprüft werden. Vielmehr sollte Sand unabhängig von der Mächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke grundsätzlich als ungünstige Deckschicht bewertet werden.

Zusätzlich als letzten Satz des § 19 Abs. 8a sollte hier ergänzend zudem aufgenommen werden, dass bei ungünstigen Eigenschaften der Bauherr für die Herstellung einer künstlichen Deckschicht die Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen hat.

Darüber hinaus bleibt die vorgesehene Differenzierung zwischen günstigen und ungünstigen Deckschichten in Teilen fachlich schwer nachvollziehbar. Der Verordnungsgeber sollte die fachlichen Grundlagen dieser Einstufung näher erläutern und gegebenenfalls überarbeiten.

Der DBVW unterstützt grundsätzlich den in der Ersatzbaustoffverordnung verankerten Ansatz, durch ausreichende Flurabstände zwischen eingebauten Ersatzbaustoffen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einen Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Die vorgesehene Berücksichtigung des höchstmöglichen Grundwasserstandes ist hierfür sachgerecht. Gleichzeitig berücksichtigt der vorliegende Entwurf jedoch nicht ausreichend die künftig zu erwartenden Veränderungen des Wasserhaushalts infolge wasserwirtschaftlicher Anpassungsstrategien. Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, zur Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips oder zum verstärkten Wasserrückhalt in der Fläche können lokal und zeitweise zu höheren Grundwasserständen führen als in der Vergangenheit beobachtet wurden.

Hieraus kann sich die Situation ergeben, dass ursprünglich mit ausreichendem Abstand eingebaute Ersatzbaustoffe später zumindest zeitweise in den Grundwassereinflussbereich geraten. Der DBVW hält es daher für erforderlich, die langfristigen Auswirkungen künftiger Vernässungs- und Wasserrückhaltemaßnahmen bereits heute in die Regelungssystematik einzubeziehen.

Aus Sicht des DBVW sollte geprüft werden, ob ein bundesweit nachvollziehbares Einbaukataster für mineralische Ersatzbaustoffe erforderlich ist. Nur so kann bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen bewertet werden, ob durch steigende Grundwasserstände oder gezielte Vernässungen ein Kontakt mit eingebauten Ersatzbaustoffen entstehen könnte. Eine entsprechende Prüfung sollte Bestandteil zukünftiger Genehmigungs- und Planungsverfahren sein.

Der DBVW betont zugleich, dass die Nutzung mineralischer Ersatzbaustoffe grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten kann. Die Gewinnung primärer Rohstoffe stellt häufig einen erheblichen Eingriff in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt dar. Eine fachgerechte und vorsorgende Verwendung von Ersatzbaustoffen kann daher ökologisch sinnvoll sein. Voraussetzung ist jedoch, dass mögliche Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Trinkwassergewinnung ergebnisoffen, umfassend und unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungen bewertet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass heutige Entscheidungen nicht zukünftige wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen einschränken.

4. Vorsorgeprinzip bei wasserrelevanten Schadstoffen stärken

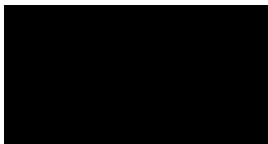
Der DBVW begrüßt grundsätzlich die Aktualisierung der Untersuchungs- und Bewertungsverfahren. Gleichzeitig sollte bei der Festlegung bewertungsrelevanter Bereiche und Untersuchungsparameter sichergestellt werden, dass aktuelle Herausforderungen des Gewässerschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere schwer abbaubare und persistente Stoffe, deren Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips sollte der Schutz von Grundwasserressourcen auch zukünftig das leitende Prinzip der Ersatzbaustoffverordnung bleiben.

Fazit

Der DBVW unterstützt das Ziel eines praxistauglichen und vollziehbaren Rechtsrahmens für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe. Die vorgesehenen Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das bewährte Schutzniveau für Grundwasser und Trinkwasserressourcen abgesenkt wird. Insbesondere die Regelungen zu Wasserschutzgebieten, den Anzeigefristen und den Anforderungen an Grundwasserdeckschichten sollten daher überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u. a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).